

Jahrestagung für Podologie des Bundesverbandes für Podologie e.V.
Kongress mit Jahreshauptversammlung, Fortbildung und Fachausstellung 2020

AUSSTELLUNGS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN DER FACHAUSSTELLUNG

Inhalt:

- § 1 Veranstalter, Veranstaltungsort und -daten
- § 2 Zugelassene Waren und Leistungen
- § 3 Geltungsbereich der Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen
- § 4 Ausstellerausschreibung, Angebot und Vertragsschluss
- § 5 Zulassungsausschluss, Rücktritt vom Vertrag
- § 6 Standnutzung
- § 7 Untervermietung
- § 8 Unerlaubte Werbung und Werbemittel
- § 9 Standflächen und Zusatzleistungen
- § 10 Abfallentsorgung, Standreinigung
- § 11 Ausstellerausweise
- § 12 Digitale Medien/Programmheft
- § 13 Höhere Gewalt
- § 14 Gewährleistung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Sonstiges

§ 1 Veranstalter, Veranstaltungsort und -daten

Der Bundesverband für Podologie e.V. richtet jährlich seine zweitägige Jahrestagung für Podologie mit der Jahreshauptversammlung für Mitglieder des Verbandes, einem Fortbildungsprogramm und angeschlossener Fachausstellung für die podologische Besucherzielgruppe aus. Die nachstehenden Bedingungen gelten für Fachaussteller aus dem In- und Ausland.

Veranstalter:

Bundesverband für Podologie e.V.
Sachsenweg 9
59073 Hamm
Deutschland

Tel.: +49 (0)2381-87752-30
Fax: +49 (0)2381-87752-59
E-Mail: service@bv-fuer-podologie.de
Web: www.bv-fuer-podologie.de

VR-Nummer: VR 5925 KI AG Kiel
Steuernummer: 15/294/07614
Vorstand § 26 BGB: Jeannette Polster, Jörn Schmücker, Ivana Jähn

Ansprechpartnerinnen:

Projektleitung: Susanne Prott; susanne.prott@bv-fuer-podologie.de
Projektreferat: Christine Stroms; christine.stroms@bv-fuer-podologie.de

Veranstaltungsort 2020

CongressPark Wolfsburg
Heinrich-Heine-Straße
38440 Wolfsburg
Deutschland
Tel.: 05361 2600
E-Mail: info@congresspark-wolfsburg.de
Web: www.congresspark-wolfsburg.de

Veranstaltungsdaten:

21. und 22. März 2020

Öffnungszeiten:	21.03.2020	9:00 – 17:00 Uhr
	22.03.2020	9:00 – 17:00 Uhr
Aufbau:	20.03.2020	09:00 – 21:00 Uhr
	21.03.2020	07:00 – 09:00 Uhr
Abbau:	22.03.2020	17:00 – 22:00 Uhr

§ 2 Zulassungsfähige Waren und Leistungen

- (1) Für die Fachausstellung sind insbesondere folgende auf die Podologie abgestimmte Waren- und Leistungsbereiche zulassungsfähig: Apparate/Geräte, Berufsbekleidung, EDV, Hautpflegeprodukte, Heilmittel-Verbände, Hygiene, Instrumentarium, Medizinprodukte, Musik/Tonträger, Nahrungsergänzung, Orthopädie, Pharmazie, Podologie, Praxiseinrichtungen, Fach- und Hochschulen, Verbandsstoffe, Verlage, Verpackungen, Versicherungen, Werbemittel, Zubehör.
- (2) Aussteller dürfen nur die Waren und Leistungen ausstellen, anbieten und/oder vertreiben, die sie im jeweiligen Fachbereich gemäß Ausstellernmeldung angegeben haben und die den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland entsprechen.
- (3) Andere Waren und Leistungen dürfen nur mit zuvor schriftlich erteilter Genehmigung des Veranstalters ausgestellt, angeboten und vertrieben werden. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Aussteller die Entfernung nicht angegebener oder genehmigter Waren und Leistungen auf Kosten des Ausstellers zu verlangen. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch des Veranstalters bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Aussteller ist verpflichtet, für seine angebotenen Waren und Leistungen die ihm obliegenden gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung zu erfüllen.

§ 3 Geltungsbereich der Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen

Die Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter geschlossenen Vertrages und gelten für die einmal jährlich stattfindenden Veranstaltungen „Jahrestagung für Podologie“. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Ausstellers sind nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, diesen wurde durch den Veranstalter ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen stehen auf der Webseite des Bundesverbandes für Podologie unter www.bv-fuer-podologie.de zum Download bereit. Auf Wunsch können die Bedingungen dem Aussteller auch digital per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Ausstelleranmeldung, Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem vom Aussteller vorgegebenen Formular (Ausstelleranmeldung), das vom Aussteller vollständig auszufüllen ist und mit dem er gleichzeitig ausdrücklich durch seine Unterschrift insbesondere die Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen, die technischen Richtlinien und die Hausordnung des Veranstaltungsortes sowie weitere sonstige Hinweise und Auflagen anerkennt. Die vollständig ausgefüllte und vom Aussteller unterzeichnete Ausstelleranmeldung muss per Post, Fax oder E-Mail beim Veranstalter eingehen.
- (2) Die zugestellte Ausstelleranmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers an den Veranstalter. Sie begründet keinen Anspruch auf die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung und auf einen Vertragsschluss. Das Angebot des Ausstellers behält seine Wirksamkeit, bis vonseiten Veranstalters eine Annahme oder Ablehnung erfolgt. Der Veranstalter ist unter Berücksichtigung der angebotenen Waren und Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 bei seiner Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebots frei.
- (3) Bei der Ausstelleranmeldung vom Aussteller erhobene Vorbehalte, aufschiebende oder auflösende Bedingungen finden keine Berücksichtigung.
- (4) Der Veranstalter versucht hinsichtlich der Ausstellungsfläche und -lage, den Wünschen des Ausstellers entgegenzukommen. Eine Verpflichtung des Veranstalters zur Bereitstellung einer bestimmten Ausstellungsfläche und/oder Lage ist daraus jedoch weder ganz noch teilweise abzuleiten. Der Veranstalter entscheidet unter Berücksichtigung konzeptioneller und technischer Aspekte.
- (5) Ein Konkurrenzausschluss kann nicht verlangt werden.
- (6) Nach Eingang der Ausstelleranmeldung übersendet der Veranstalter zunächst eine Eingangsbestätigung. Diese stellt noch keine Annahme des Angebots dar, welche erst später mit einer Bestätigung durch den Veranstalter und der Benennung einer konkreten Standfläche und der Standnummer erfolgt. Für deren Annahme oder Änderungswünsche erbittet der Veranstalter eine Rückmeldung binnen einer Woche. Erfolgt keine Angabe, übersendet der Veranstalter die Teilnahmebestätigung und die Fläche gilt als angenommen.

§ 5 Zulassungsausschluss, Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Auswahl unter den Interessenten erfolgt unter Beachtung des Veranstaltungsschwerpunktes, der konzeptionellen Inhalte sowie unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im pflichtgemäßen Ermessen des Veranstalters.

- (2) Interessenten, deren Angebote nicht den zulassungsfähigen Waren und Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 angehören, können im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Zulassung kann vor Vertragsschluss versagt werden, wenn
 - a) aus der Antragstellung die Unvereinbarkeit mit dem Konzept und dem Schwerpunkt der Veranstaltung hervorgeht
 - b) der Interessent bei früheren Veranstaltungen ein Verhalten gezeigt hat, das mit den Zielen der Veranstaltung unvereinbar ist und weitere Zuwiderhandlungen zu befürchten sind
 - c) der Interessent technische, sicherheitstechnische und sonstige Vorschriften sowie das Hausrecht außer Acht gelassen hat
 - d) die finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen vom Interessenten nicht erfüllt wurden
 - e) die Zahl der Interessenten größer ist als das Flächenangebot
 - f) der Antragsteller den Veranstalter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Interessen behindert oder beeinträchtigt
- (4) Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller ist nur möglich, wenn er einen anderen gleichwertigen Mietinteressenten benennt, der an seiner Stelle in den Vertrag eintritt. Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsschluss nicht nachkommt. In den vorgennannten Fällen erhebt der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 250,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und behält sich die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen vor.

§ 6 Standnutzung

- (1) Die Bestätigung über die Zuteilung der Standfläche sowie die Standnummer erfolgt schriftlich durch den Veranstalter.
- (2) Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Aussteller verpflichtet, die ihm zugewiesene Standfläche zu nutzen und die vereinbarten Gebühren zu zahlen.
- (3) Nimmt der Aussteller die Mietsache aus Gründen, die in seiner Person oder seinem Risikobereich liegen, nicht in Anspruch, wird er nicht von den sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen entbunden. Dies gilt insbesondere für die Entrichtung der Standgebühren und der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern der Aussteller keinen gleichwertigen Ersatz gemäß § 5 Abs. 4 benennen oder die Standfläche nicht anderweitig vermietet werden kann.
- (4) Soweit eine Ersparnis der Aufwendungen des Veranstalters eintritt, wird diese mindernd berücksichtigt.

§ 7 Untervermietung

Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Sie kann aus den in § 5 Abs. 2 und 3 benannten Gründen abgelehnt werden.

§ 8 Unerlaubte Werbung und Werbemittel

- (1) Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und das Ansprechen von Besuchern ist nur innerhalb des Standbereiches gestattet, und zwar auch nur Eigenwerbung. Werbung für Dritte ist ausdrücklich untersagt und wird mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer geahndet.
- (2) Die Vorführung von Apparaten/Geräten kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes trotz zuvor erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (3) Dem Aussteller ist untersagt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters Werbemittel außerhalb des gemieteten Standes im Innen- und Außenbereich des Ausstellungsgeländes anzubieten, zu vertreiben, zu verteilen usw. Für schuldhafte Verstöße wird pro Verstoß und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer geltend gemacht. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird nicht auf etwaige weitere Schadensersatzansprüche des Veranstalters angerechnet.
- (4) Der Veranstalter weist auf gesonderte auf gesonderte Werbeangebote mit Übersicht aller zulässigen Werbemöglichkeiten hin.

§ 9 Standflächen und Zusatzleistungen

- (1) Die Mindeststandgröße beträgt 6 m². Im Ausnahmefall können Flächen von geringerer Größe zur Verfügung gestellt werden, wenn sich diese situationsbedingt im Rahmen der Aufplanung ergeben sollten und mit dem Gestaltungskonzept in Einklang stehen.
- (2) Die Standflächenmiete für beinhaltet die Hallenbeleuchtung, Beheizung/Klimatisierung, die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge, den kostenfreien Eintrag im Ausstellerverzeichnis der Webseite der Veranstaltung und den kostenfreien Standardeintrag im Kongressheft. Der Veranstalter stellt kostenfreie digitale und gedruckte Werbematerialien zur Verfügung.
- (3) Gesondert abgerechnet werden Zusatzdienstleistungen wie beispielsweise die Rück- und Seitenwände, Installation der Stromanschlüsse, Standreinigung, Mietmöbel, Technik und Internetzugänge. Diese werden bei Bedarf beim Veranstalter (oder dessen Dienstleister) bestellt und durch diesen bzw. dessen Dienstleister in Rechnung gestellt.

- (4) Die vereinbarte Standfläche wird vom CongressPark Wolfsburg gekennzeichnet. Säulen und Pfeiler werden nicht mit berechnet. Der Aufbau von Ausstellungsstücken außerhalb der zugewiesenen und eingezeichneten Standfläche ist nicht zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, für eine Überschreitung der Flächen zusätzliche Gebühren zu berechnen.
- (5) Den Anweisungen des technischen Personals des CongressPark Wolfsburg ist Folge zu leisten.

§ 10 Abfallentsorgung, Standreinigung

Abfall/Reststoffe sind vom Aussteller eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollte eine Standreinigung seitens der Stadthalle gewünscht sein, muss diese der Frist entsprechend bestellt werden.

§ 11 Ausstellerausweise

Der Veranstalter stellt dem Aussteller ein kostenfreies Kontingent Ausstellerausweise zur Verfügung. Die Anzahl ist abhängig von der gebuchten Standgröße. Zusätzliche Ausweise können kostenpflichtig zum Preis von 12,60 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erworben werden. Die Ausstellerausweise dürfen ausschließlich vom Aussteller und dessen Standpersonal ausgestellt werden. Die Ausweise sind mit dem Namen und der Firma des Ausweisinhabers zu versehen und nicht übertragbar. Sie berechtigen ausschließlich Aussteller und deren Standpersonal zum kostenfreien Eintritt der Ausstellung.

§ 12 Digitale Medien/Programmheft

Der Veranstalter listet die Aussteller im Ausstellerverzeichnis seiner Webseite und im Programmheft. Die notwendigen Daten stellt der Aussteller. Aussteller können darin mit Anzeigen werben. Es gilt die jeweilige Preisliste, die mit den anderen Bestellformularen zur Verfügung gestellt wird. Die Preise gelten netto, d.h. Abzüge (AE-Ermäßigungen, Skonti) sind nicht zulässig.

§ 13 Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

§ 14 Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens am letzten Ausstellungstag, schriftlich mitzuteilen,

damit diese abgestellt werden können. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und schließen Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter aus.

§ 15 Datenschutz

Informationen zum Datenschutz finden Sie hier: <https://www.bv-fuer-podologie.de/datenschutz-fuer-mitglieder-und-verbandsarbeit.html>

§ 16 Sonstiges

Ergänzend zu diesen Teilnahmebedingungen gelten in der Stadthalle gesonderte Geschäftsbedingungen und die spezifische Hausordnung, welche zu beachten sind.
<https://www.bv-fuer-podologie.de/fuer-aussteller.html>

Hamm, 01.10.2019

Bundesverband für Podologie e.V.